

36



1123 81. 2530. 7. Februar 1913.

2. - 11. 4 2, 2011
0.20. 4
Zusammen Mark 2011
Numb

V E R T R A G .

Zwischen der Gemeinde *Holfraankenheim*, vertreten durch den Bürgermeister Herrn *Lutwig*, dieser handelnd auf Grund Beschlusses des Gemeinderats vom 21. III 12 genehmigt durch den Herrn Kreisdirektor am einerseits und der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Strassburg i. Els. mit dem Sitze in Strassburg (in diesem Vertrage Unternehmer genannt) andererseits.

§ 1.

Die Gemeinde *Holfraankenheim* gestattet dem Unternehmer in den jetzigen, sowie künftigen Strassen, Plätzen und Brücken ihres Gebietes Leitungen nebst Zubehör zu Anlagen zwecks oberirdischer oder unterirdischer Zuführung, Umwandlung und Verteilung des von Behörden und Privaten für Beleuchtung, Motorenbetrieb, Heizung oder sonstige Zwecke benötigten, vom Elektrizitätswerk in Strassburg oder von einer anderen Kraftstation aus zu liefernden Stromes[†] zu verlegen. Um die Berechtigung zur Benutzung der zum grossen Strassenwesen gehörigen Strassen wird vom Unternehmer unter Befürwortung der Gemeinde bei der zuständigen Behörde nachgesucht werden.

Der Unternehmer wird das Leitungsnetz innerhalb 18 Monaten nach Eingang aller sofort einzuholenden Genehmigungen ausbauen.
† Höchstspann 50 Perioden, ca. 127 Volt; für Motore 225 Volt.

§ 2.

Der Unternehmer hat die für die Verlegung und Wegnahme von Leitungen und Transformatoren-Stationen benutzten Strassenteile und Brücken nach geschehener Benutzung unverzüglich auf seine Kosten in den früheren Zustand zu bringen und dafür auf ein Jahr Gewähr zu leisten.

§ 3.

Der Unternehmer haftet für alle Schäden und Nachteile, welche infolge Verlegung der Leitungen pp. oder durch den Betrieb der Gemeinde oder einem Dritten zugefügt werden.

Für etwaige gegen die Gemeinde wegen Schädigung oder Belästigung durch die Anlage erhobene Ansprüche hat der Unternehmer der Gemeinde Gewähr zu leisten, nach deren Aufforderung die betreffenden Prozesse in deren Namen zu führen und die Gemeinde für die aus solchen Prozessen entstehenden Nachteile schadlos zu halten. Auch hat sich der Unternehmer allen im Interesse der öffentlichen Sicherheit jeweils bestehenden polizeilichen Vorschriften zu unterwerfen, ebenso die vom Verbands deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen, sowie etwaige weitere einschlägige Vorschriften sorgfältig zu beachten.

§ 4.

Wenn durch öffentliche Strassenbauten Umlegungen oder Änderungen des Leitungsnetzes nötig werden, so hat der Unternehmer solche auf seine Kosten auszuführen. Die Gemeinde wird jedoch tunlichst dafür Sorge tragen, dass an den Anlagen des Unternehmers bei öffentlichen Strassenbauten möglichst wenig Änderungen veranlasst werden.

§ 5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, allen Bürgern der Gemeinde *Holzfrankenheim* elektrischen Strom, welcher zur Beleuchtung, zum Motorenbetrieb und zur Heizung direkt geeignet ist, unter sonst gleichen oder ähnlichen Verhältnissen genau zu denselben Bedingungen und zu den gleichen Preisen, die für das Stadtgebiet in Strassburg massgebend sind, zu liefern.

Für die übrigen, dem Unternehmer vorbehaltenen Arbeiten, wie Zuleitung bis zum Zähler, Prüfung der Anlage etc., gelten die von der Stadt Strassburg vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 6.

Der Unternehmer verpflichtet sich, auf die Lieferung elektrischen Stromes für die Beleuchtung der Gemeinde gehöriger Gebäude der Gemeinde eine besondere Ermässigung von 10% auf die tarifmässigen Preise zu gewähren, wobei alle tarifmässigen Rabatte wie für die übrigen Konsumenten noch zu berücksichtigen sind.

Für die Strassenbeleuchtung ist der hierüber abzuschliessende besondere Vertrag massgebend.

§ 7.

Die Gemeinde hat den zur Aufstellung von Transformatoren erforderlichen Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen und gestattet dem Unternehmer die kostenfreie Errichtung der Holzmasse und Anker auf den Ortsstrassen und im Gemeindegut.

§ 8.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die gesamte Anlage auf seine Kosten in vollständig betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Im Falle der Unterbrechung durch momentane Störung im maschinellen Betrieb oder in den Leitungen genötigt ist, für kurze Zeit den Betrieb zu unterbrechen oder die Stromlieferung für einzelne Häuser einzustellen, so hat er dem Bürgermeisteramt in *Holzfrankenheim* unter Angabe der veranlassenden Umstände hiervon Anzeige zu machen und die Beseitigung der Mängel sofort vorzunehmen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Betrieb, abgesehen von den vorstehenden, ohne sein Verschulden herbeigeführten Mängeln, nicht ohne Genehmigung der Gemeinde *Holzfrankenheim* einzustellen, es sei denn, dass der Betrieb von Reichs- oder

Staatswagen verboten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben, oder dass durch Vorsorge des Unternehmers nicht abzuwendende Umstände den Betrieb unmöglich machen.

§ 9.

Die Gemeinde *Hohfrankenheim* verpflichtet sich von der Lieferung elektrischen Stromes besondere Abgaben (Oktroi, Elektrizitätssteuer) nicht zu erheben.

Im Falle der Einführung einer reichs- oder landesgesetzlichen Elektrizitätssteuer ist es dem Unternehmer gestattet, die Belastung durch Erhebung entsprechender Zuschläge auf die Tarifpreise wieder auszugleichen.

§ 10.

Die Gemeinde *Hohfrankenheim* erteilt dem Unternehmer die Konzession zur Lieferung elektrischer Energie für Beleuchtung, Motorenbetrieb, Heizung und sonstige Zwecke bis zum 31. Dezember 1960 in der Art, dass bis zum 31. Dezember 1940 keinem anderen Erlaubnis zur Verlegung von Leitungen für Lieferung elektrischer Energie gewährt werden darf. Dagegen ist indessen Interessenten gestattet, von eigenen Kraftanlagen unter Benutzung der öffentlichen Strassen elektr. Energie zu transportieren, soweit es sich um die Verbindung eigener Abnahmestellen (Fabriken, Wohnungen) handelt. Die Stromlieferung an Dritte und gegen Entgelt ist hier ausgeschlossen.

Vom 1. Januar 1941 ab bis zum Ende der Konzession — 31. Dezember 1960 — steht es der Gemeinde *Hohfrankenheim* zu, die Lieferung elektrischer Energie in eigener Regie zu bewirken oder einen anderen Unternehmer zu konzessionieren, welcher gewerbsmässig elektrische Energie zu liefern beabsichtigt.

Tritt die Stadt Strassburg auf Grund der Bestimmungen des mit dem Elektrizitätswerk abgeschlossenen Konzessionsvertrages in den Besitz des Werkes, so gehen alle aus diesem Verträge sich für den Unternehmer ergebenden Rechte unmittelbar auf die Stadt Strassburg über, wobei jedoch die Stadt Strassburg der Gemeinde *Hohfrankenheim* gegenüber an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden bleibt. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass die Stadt Strassburg das Fernnetz von der Übernahme ausschliesst. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die Entfernung der Leitungen, Transformatorenhäuser etc. fordern und die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Unternehmers verlangen.

§ 11.

Die Leitung bis zur Grundstücksgrenze wird vom Unternehmer kostenlos verlegt, Die Ausführung der Hausinstallation kann dem von der Gemeindeaufsichtsbehörde, nach Anhörung des Unternehmers, zugelassenen Installateur übertragen werden.

An bestimmte Fabrikate dürfen die Installateure vom Unternehmer nicht gebunden werden.

§ 12.

Der Unternehmer gestattet die Durchführung von Leitungen, die in anderen ihm nicht konzessionierten Gegenden Verwendung finden sollen.

§ 13.

Der Unternehmer wird das Leitungsnetz auf Grund der von ihm anzustellenden Erhebungen über den Strombedarf in den einzelnen Strassen nach Verständigung mit der Gemeinde ausbauen und verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages das Leitungsnetz nach allen Strassen zu erweitern, in welchen auf eine Entfernung von 100 m eine Mindesteinnahme von M. 75.— pro Jahr während der Dauer von 3 Jahren garantiert ist.

§ 14.

Im Falle über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage irgendwelche Streitigkeit entstehen sollte, entscheidet ein Schiedsgericht, welches gemäss den Bestimmungen der in Elsass-Lothringen geltenden diesbezüglichen Gesetze gebildet ist und nach diesen Bestimmungen zu verfahren hat.

§ 15.

Die Gemeinde *Hohfrankenheim* garantiert dem Elektrizitätswerk Strassburg, auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Inbetriebsetzung an, eine jährliche Stromeinnahme von

Mark *Neunhundert*

§ 16.

Die Kosten dieses Vertrages, der in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt ist, sind von dem Unternehmer zu tragen. Der Vertrag tritt in Kraft mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Strassburg, den 21. *III*

Hohfrankenheim

191*2*.

L. J. J.

ELEKTRIZITÄTSWERK STRASSBURG i/E.

L. J. J.

I. 2597.

*Genehmigt auf Grund des § 175, Abs. 1 Ziffer 6
der Gemeindeordnung.*

Strassburg, den 4. April 1912.

Von Bezirksamtspräsident:



P. Müller